

## Anlage BV 187-15

### **Zusätzliche Vereinbarung zur Vereinbarung über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

zwischen der Stadt Calbe (Saale)  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hause

und

dem Arbeiterwohlfahrt KV Salzland e. V  
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Barby

zur Finanzierung der Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ in der Stadt Calbe (Saale).

Die Arbeiterwohlfahrt KV Salzland e. V hat zur Finanzierung ihres Eigenanteils zur Stark III Förderung einen Darlehensvertrag mit der Investitionsbank SA abgeschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat mit Beschluss vom 27.06.2013 beschlossen, die Tilgungsleistungen für das Darlehen in den Jahren 2013 und 2014 zu übernehmen und die Tilgungsleistungen als notwendige Betriebskosten anzuerkennen.

Für das Jahr 2013 wurden keine Tilgungsleistungen von der Stadt Calbe (Saale) übernommen, da der Abschluss des Darlehensvertrages erst am 05.12.2013 erfolgte.

Entsprechend des Darlehensvertrages vom 05.12.2013 ist ab dem 01.01.2014 planmäßig in 40 gleichbleibenden vierteljährlichen Beträgen in Höhe von 10.552,00 € zu tilgen.

Für das Jahr 2014 wurden Tilgungsleistungen in Höhe von 42.208,00 € durch die Stadt Calbe (Saale) übernommen.

Nachfolgende Regelung wird zwischen den o. g. Parteien vereinbart:

Die Stadt Calbe (Saale) verpflichtet sich, auf der Grundlage des Beschlusses des Stadtrates vom 24.09.2015, die Tilgungsleistungen für das beantragte Darlehen des Arbeiterwohlfahrt KV Salzland e. V in Höhe von 422.100,00 € mit einer Laufzeit von 10 Jahren bei der Investitionsbank LSA zur Finanzierung des Eigenanteils (STARK III- LSA) für die gesamte Laufzeit bis zum Jahr 2023 als notwendige Betriebskosten für die Kindertagesstätte „Haus des Kindes“ anzuerkennen und eine Übernahme der Tilgungsleistungen zu gewähren.

Im Gegenzug werden der Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Salzland e.V. für den Zeitraum der Übernahme von Tilgungsleistungen planmäßige Abschreibungen des Gebäudes nicht als notwendige Betriebskosten anerkannt.

Die Anerkennung und Übernahme der jährlichen Tilgungsleistungen erfolgt grundsätzlich nur, wenn die Erbringung der Tilgungsleistungen im Abrechnungsjahr auch tatsächlich erfolgt ist und durch die Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Salzland e.V. nachgewiesen werden kann.

Entsprechend des Erbbaurechtsvertrages vom 04.12.1995 erhält der Erbbauberechtigte bei Erlöschen des Erbbaurechts keine Entschädigung. Die am Gebäude entstandene Werterhöhung durch die Investitionsmaßnahme (STARK III-LSA) bleibt demzufolge ebenfalls unberücksichtigt.

Als Anlagen zur Zusätzlichen Vereinbarung zur Vereinbarung über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind der Erbbaurechtsvertrag vom 04.12.1995 und der Darlehensvertrag vom 05.12.2013 beigelegt.

Calbe (Saale), den

Schönebeck, den

Hause  
Bürgermeister  
Stadt Calbe (Saale)

Barby  
Geschäftsführerin  
Arbeiterwohlfahrt – Kreisverband Salzland e.V